

Satzung

des Schützenvereins Eiserfeld e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung im Februar 1982 in Siegen-Eiserfeld.

Hiermit tritt die Vereinssatzung vom 08. April 1971, mit Zusatz vom 07. Januar 1974, außer Kraft.

Aktualisiert am 19. Februar 2016

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Eiserfeld 1935 e.V.". Er ist unter der Nummer 675 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen und hat seinen Sitz in der Stadt Siegen

§ 2 ZWECK, ZIELE UND AUFGABEN

Zweck des Schützenvereins ist es, dafür einzutreten, daß alle interessierten Personen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen den Schießsport zu betreiben.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes, deren Satzungen er anerkennt.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus
a) Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
c) jugendliche Mitgliedern unter 18 Jahren.

§ 4 AUFNAHME

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch (oder Mitgliedsausweis) und eine Satzung des Vereins zum Selbstkostenpreis. Es verpflichtet sich zur Anerkennung der Vereinssatzung durch seine Beitrittserklärung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießsportbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten gezahlt werden.

§ 6 EHRENVORSITZENDER UND EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, aufgrund eines Vorschlages vom Vorstand nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzender, zum Ehrenvorsitzenden, sonst zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch schriftlich erklärten Austritt,
b) durch Ausschuß des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluß.
Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum ende des laufenden Kalenderjahres. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen schriftliche Beschwerde beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Der Vorstand legt dann die Beschwerde mit seiner Stellungnahme unverzüglich der Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet.

§ 8 BEITRÄGE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Ausnahmen:
a) Ehrenvorsitzender
b) Ehrenmitglieder
c) Wehrpflichtige, die ihren Wehrdienst ableisten

§ 9 ORGANE

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie bestimmt die Ziele des Vereins, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge.
Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 mal jährlich statt.
Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder öffentlich, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Leitung:
Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.

Protokoll:
Über jede Mitgliederversammlung muß ein Protokoll geführt werden. Dies ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet,
b) wenn dies von mindestens der Hälfte der Vortandsmitglieder gewünscht wird,
c) wenn dies von mindestens 15 der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Frist:
Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.

Stimmberechtigung:
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder.

Beschlußfassung:
Für die Beschlußfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Ausnahmen:
Änderung der Satzung oder Beschlußfassung auf Verschmelzung des Vereins (Fussion) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 DER VORSTAND

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Er leitet und verwaltet den Verein im Sinne der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der 1. oder der 2. Vorsitzende leiten die Vereinssgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, zusammen mit dem 1. Kassenwart oder dem 1. Schriftführer.
Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
Ihnen obliegt es, Vorstandssitzungen einzuberufen.
Über die Sitzungen und deren Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zusammensetzung
Der Vortsand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden	2. Vorsitzender
1. Schriftführer	2. Schriftführer
1. Kassenwart	2. Kassenwart
1. Sportleiter	1. Sportleiter
1. Jugendleiter	2. Jugendleiter
Beisitzer	Beisitzer II
Sozialwart	

Schützenkaiser und Schützenkönig haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen; sind jedoch nicht stimmberechtigt. Vorstandssitzungen sollten regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich stattfinden.

§ 12 WAHL

In jedem Jahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung nach folgendem Modus neu gewählt:

im 1. Jahr	im 2. Jahr
------------	------------

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
2. Schriftführer	1. Schriftführer
2. Sportleiter	1. Sportleiter
1. Kassenwart	2. Kassenwart
Beisitzer I	Beisitzer II
1. Jugendleiter	2. Jugendleiter
(nur Bestätigung)	(nur Bestätigung)
Sozialwart	

Zur Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls bei der Neuwahl des 1. Vorsitzenden muß von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.
Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer im jährlichen Wechsel. Sie haben vor dem Rechnungsausschuß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 SPORTJUGEND

Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Dies kann nur erfolgen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen, und eingetragen ins Vereinsregister unter der Nr. 675, beim Amtsgericht Siegen am 21.06.2016

Der Vorstand